

Zwingli Reformation in der Eidgenossenschaft

VON LEONHARD VON MURALT
Professor an der Universität Zürich

Zwingli schrieb Ende Oktober 1522:

«Wo haß ist, da hat man nit sorg für einandren; so ich nun dem präst-haftten regiment und gemeinem nutz und er der Eidgnoschafft gern ze hilf kem, ist nit ein zeichen des hasses, sunder der liebe, die ich by gott all min tag von kindswesen uff gehebt hab so gros und starck gegen einr frommen Eidgnoschafft, das ich in minen iungen tagen mich des flyslicher gbrucht in allerley künsten und klügheiten...¹» – «Wo Haß ist, trägt man nicht Sorge füreinander; wenn ich den schwer erkrankten politischen Zuständen, dem allgemeinen Nutzen und der Ehre der Eidgenossenschaft gerne zu Hilfe käme, dann ist das nicht ein Zeichen des Hasses, sondern der Liebe, die ich bei Gott zeit meines Lebens von Kindheit an für eine fromme, rechtschaffene Eidgenossenschaft so groß und stark gehabt habe, daß ich in meinen jungen Tagen mich in Wissenschaft und Kunst (artes liberales) fleißig betätigt habe...»

Die Heimat Zwinglis, die Grafschaft Toggenburg, war 1468 käuflich in die Hand des Abtes von St. Gallen gelangt, der aber den Grafschaftsleuten eine weitgehende Selbstverwaltung ließ. Auch das Landrecht, das diese Leute schon nach dem Tode des letzten Grafen von Toggenburg 1436 mit den eidgenössischen Ländern Schwyz und Glarus eingegangen waren, bestand zu Recht weiter. Also konnten sich die Toggenburger mit Fug und Recht als Eidgenossen bezeichnen. Im obersten Talbezirk, zu Wildhaus und Alt St. Johann, war Zwinglis Vater Ammann, d. h. Landesoberhaupt dieses Gebietes.

Als «kilchherr» in Glarus war Zwingli 1506 bis 1516 Erster Geistlicher im Hauptort des eidgenössischen Standes Glarus und nahm als Feldprediger vielleicht schon 1512, sicher 1513 und 1515 an den italienischen Feldzügen der Schweizer teil, die im Bunde mit dem Papst gegen Frankreich fochten. Er erlebte die Niederlage der Eidgenossen in der Schlacht bei Marignano am 13. und 14. September 1515 gegen König Franz I. von Frankreich, die der schweizerischen Großmachtspolitik in Italien ein Ende setzte. Fortan kämpfte Zwingli mit Wort und Schrift noch in Glarus, dann als Leutpriester in Einsiedeln und seit seiner Berufung nach Zürich, Ende 1518, gegen Pensionen von fremden Mächten

¹ Z VII, 603₈₋₁₃.

und Solddienste, die er als tödliche Gefahr für die Eidgenossenschaft erkannte, die sich doch nach seiner Auffassung durchaus ohne solchen Menschenexport ernähren konnte². Er wurde als reformfreudiger Theologe und als Gegner der neu zu schließenden Französischen Allianz nach Zürich ans Großmünster gewählt. Die Stadt hatte seit 1514 im Einvernehmen mit ihrer Landschaft gegen Frankreich Stellung genommen. Sie lehnte 1521 den Beitritt zur Französischen Vereinigung ab, den sonst alle andern Orte und auch Zugewandte der Eidgenossenschaft vollzogen hatten. Es war der erste öffentliche Erfolg des Leutpriesters am Großmünster. Damit war aber schon vor der Reformation eine Trennung Zürichs von der allgemeinen eidgenössischen Politik eingetreten, welche verständlicherweise bei den andern die eidgenössische Gesinnung Zwinglis und Zürichs in Frage stellen mußte.

In seinen packenden Schriften gegen die fremden Dienste von 1522 und 1524 ging es Zwingli im Zusammenhang mit der begonnenen Kirchenreformation um die moralische Gesundung des Schweizervolkes. Was die Eidgenossen sich und ihrer Geschichte schuldig seien, könnten sie nur erfassen, wenn sie zu einer klaren Gotteserkenntnis zurückkehrten; denn Gott hatte doch den rechtschaffenen, den schlicht und bescheiden lebenden Eidgenossen der Bergtäler die Siege von Morgarten, Sempach und Näfels gegeben, die sie frei gemacht hatten. In der «Göttlichen Vermahnung an die Eidgenossen zu Schwyz» vom 16. Mai 1522 klingt das Thema an, das immer wieder in Zwinglis politischen Schriften wiederkehrt: Der Eigennutz derer, die ihm mehr folgen als dem gemeinen Nutzen, bringt die tödlichen Gefahren. Wie es Christenpflicht ist, der Sünde zu widerstehen, so können die Eidgenossen den Zerfall der Eidgenossenschaft nur verhindern, wenn sie zu den bodenständigen und schlichten Lebensformen ihrer Altvordern zurückkehren³.

Zwingli erwartete zu Beginn der reformatorischen Verwirklichung in der Stadt Zürich, die *ganze* Eidgenossenschaft werde sich von der Reformation des Glaubens erfassen lassen. Überall regten sich Einzelne und Gemeinden, sobald die Berufung auf die Bibel Anstoß und Begründung zum Überprüfen der überkommenen Lehren und Gebräuche gab. Und auch als Zwingli mit einer starken Gegnerschaft gerade der inner-schweizerischen Orte oder Kantone rechnen mußte, gab er die Hoffnung nicht auf, auch in ihrem Bereich und Hoheitsgebiet durchzudringen. Darauf beruhte *der ganze politische Kampf Zwinglis um die Reformation in der Eidgenossenschaft*⁴.

² Z III, 106 f.

³ Z I, 168 ff.; 169₂₁; 171₁₆ ff.; 174₁₇–175₅.

Zunächst stand allerdings Zürich völlig allein. Schon Ende 1522, also noch vor der in Zürich den Durchbruch bringenden beiden Disputationen im Januar und im Oktober 1523, empfahl die Tagsatzung allen Orten, die Predigt der «neuen Lehre» zu verbieten; Zürich und Basel sollten den Druck solcher «nügen büchlin» abstellen⁵. Wo beim «Alten» verharrende Obrigkeiten die Macht hatten, ließen sie Bilderstürmer und dann auch Prädikanten und Anhänger der Reformation hinrichten⁶. Am 8. April 1524 schrieben die zu Beckenried am Vierwaldstättersee versammelten Fünf Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, an Bern, sie wollten «beim alten, wahren, rechten Christenglauben und christlicher Kirchenordnung, wie seit alters gebräuchlich, bleiben und diese Lutherische, Zwinglische, Hussische, irrige, verkehrte Lehre in allen ihren Gebieten ausreuten, ihr wehren, sie strafen und unterdrücken, soweit ihr Vermögen stehe⁷».

Diese Gruppe der Fünf Orte war zwar kein «Sonderbund» im Sinne des 19. Jahrhunderts, aber Zwingli empfand die Tagungen der Fünf Orte immer mehr als eine Illoyalität gegenüber der Gesamtheit der eidgenössischen Orte⁸, die er zuletzt, 1531, als eine engere Einheit verstand, als sie in Wirklichkeit vorläufig war. Wir werden am Schluß zeigen, daß er einen neuen gesamtstaatlichen Begriff der Eidgenossenschaft zu formulieren suchte.

In Zürich fand die Kirchenreformation ihren Höhepunkt und Abschluß, als an Ostern 1525 die Messe abgeschafft, das Abendmahl eingeführt und im Mai desselben Jahres das Ehegericht, die Wurzel von Calvins Konsistorium, eingerichtet wurde. Die Preisgabe der Messe war selbst für viele Zürcher, erst recht für die noch ferner Stehenden ein erschreckender Bruch mit der traditionellen Kirchlichkeit.

Als erstes schweizerisches Gemeinwesen schloß sich im April 1527 die

⁴ Eduard Kobelt, Die Bedeutung der Eidgenossenschaft für Huldrych Zwingli, Diss. Zürich 1968, Manuskript.

⁵ Tagsatzung zu Baden vom 15. Dezember ff. 1522, EA 4 1a, S. 255 n.

⁶ Tagsatzung zu Luzern vom 9. März ff. 1524, Klaus Hottinger, EA 4 1a, S. 384 i. Tagsatzung zu Baden vom 23. September ff. 1524, Die Stammheimer Hans Wirth und sein gleichnamiger Sohn, und Vogt Burkhardt Rüttimann von Nußbaumen, EA 4 1a, S. 497 r. Die Hinrichtung fand am 28. September 1524 statt, vgl. Stumpf, Reformationschronik I, S. 207-230.

⁷ Originalschreiben der Fünf Orte an Bern vom 8. April 1524 aus Beckenried, EA 4 1a, S. 410/411.

⁸ Hans Dommann, Das Gemeinschaftsbewußtsein der V Orte in der Alten Eidgenossenschaft, Stans 1943. Dagegen Zwingli in seiner Schrift «Was Zürich und Bern not ze betrachten sye in dem fünfförtischen handel», um den 20. August 1531, Z VI/III, Nr. 182; S II/III, S. 101 ff.; EA 4 1 b, S. 1041 ff.

zugewandte Stadt St.Gallen der Zürcher Reformation an. Sie barg in ihren Mauern die Abtei und das Kloster St.Gallen und war rings umgeben vom territorialen Herrschaftsbereich des Abtes. So war für den sichern Fortbestand der Reformation in der Schweiz noch wenig gewonnen⁹.

Den großen Sieg Zwinglis auf friedlichem Wege bedeutete der Durchbruch der Reformation im mächtigsten Stadtstaat nördlich der Alpen, in *Bern*. Die Berner Disputation vom 6. bis 26. Januar 1528 war ein großes, freies Konzil aller reformatorisch wirkenden Theologen und Laien weit über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinaus. Viele Teilnehmer kamen aus der süddeutschen Nachbarschaft¹⁰. Zwingli entwarf noch vor der Abreise aus Bern, die am 31. Januar erfolgte, einen «Anschlag», d. h. einen Vorschlag, eine Anweisung für das dann von Schultheiß, Rat und den Zweihundert oder Burgern am 7. Februar 1528 erlassene große Berner Reformationsmandat, das Grundgesetz der bernischen Landeskirche wurde, die nach der Eroberung der Waadt durch Bern, 1536, von Brugg im heutigen Aargau bis vor die Tore Genfs reichen sollte. So glauben wir nicht zu viel zu sagen, wenn wir Zwingli auch als den Gründer der bernischen evangelisch-reformierten Kirche einschließlich der welsch-schweizerischen verstehen, wenn auch in den französischsprachigen Gebieten der Calvinismus später ein gewisses Übergewicht erlangen sollte¹¹.

Der Sieg der Reformation in Bern öffnete ihr 1529 auch in Glarus, Basel und Schaffhausen die Tore. An Weihnachten 1527 hatten Zürich und Konstanz einen Vertrag zur Verteidigung der Reformation, das «Christliche Burgrecht», geschlossen, dem sich 1528 Bern und St.Gallen, 1529 Basel, Schaffhausen, Biel und Mülhausen im Elsaß anschlossen, während die Fünf Orte seit dem Herbst 1528, besonders auf dem Tage

⁹ Werner Näf, Vadian und seine Stadt St.Gallen, Zweiter Band: 1518 bis 1551, Bürgermeister und Reformator von St.Gallen, St.Gallen 1957.

¹⁰ Z VI/I, Nrn. 110–115. Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, vgl. Zwingliana XI, 1961, S. 335–345.

¹¹ An der Berner Disputation schrieb Zwingli eine Reihe seiner Voten eigenhändig nieder und gab das jeweilige Blatt den Schreibern der Disputation zur Aufnahme in die Gesamtaufzeichnung, die dann in Zürich bei Froschauer gedruckt wurde. Diese Blätter waren überflüssig geworden und wurden vom bernischen Staatsarchiv aufgegeben. Einige von ihnen tauchten in unserer Zeit wieder als Autographen im Antiquariatshandel auf. So auch das dann nach der Disputation geschriebene wichtige Blatt, der «Anschlag». Er gelangte in den Besitz von Stefan Zweig und aus dessen Nachlaß in den Besitz von Dr. h. c. Martin Bodmer in Cologny bei Genf, der das Original den Herausgebern von Z, Oskar Farnet und mir, zur Publikation zur Verfügung stellte. Vgl. Leonhard von Muralt, Zwingli als Begründer der reformierten Berner Kirche, Mélanges Charles Gilliard, Lausanne 1944, S. 325–330. Jetzt ist das Stück zum ersten Mal ediert in Z VI/I, Nr. 117, S. 499–508.

in Feldkirch im Februar 1529, eine «Christliche Vereinigung» mit der österreichischen Regierung König Ferdinands, des Bruders Kaiser Karls V., vorbereiteten und in Waldshut am 22. April 1529 abschlossen.

Innerhalb der Eidgenossenschaft der dreizehn Orte im engeren Sinne bildete die Gruppe der fünf katholischen Orte, oft unterstützt von den katholischen Städten Freiburg und Solothurn, eine feste und geschlossene Mehrheit. Innerhalb der Gruppe der vier evangelisch-reformierten Städte hatten nur Zürich und Bern volles Gewicht, da Basel und Schaffhausen durch ihre Bundesverträge von 1501 eigentlich in schweizerischen Streitfragen zum «Stillesitzen», zur Neutralität, verpflichtet waren, Glarus und Appenzell als kleine und nur mehrheitlich reformierte Länder nicht stark zugunsten der Reformation eintreten konnten. Auf die Orte oder Kantone kam es aber an, wenn sich die Reformation auch in den sogenannten Gemeinen Herrschaften, d.h. den gemeinsam von mehreren Orten regierten Untertanengebieten und den von ihnen mitregierten zugewandten Landschaften, wie das Fürstenland des Abtes von St. Gallen, durchsetzen sollte.

Die für die Fünf Orte wichtigsten Vogteien waren die Grafschaft Baden und die Freien Ämter des Aargaus. Dort konnte sich zum Teil die Reformation durchsetzen. Zürichs eigentliche Interessensphäre war die ganze Ostschweiz. Die Stadt hatte dort schon im 15. Jahrhundert, zuletzt zur Zeit des Schwabenkrieges von 1499, und auch im 16. Jahrhundert vor der Reformation einen starken Einfluß ausgeübt, der allerdings durch die Interessen von Schwyz am Wege über Rapperswil, den Rickenpaß und das Toggenburg und an der Walenseeroute nach der vorarlbergischen Nachbarschaft durchkreuzt wurde¹². Im Thurgau entschied sich ein großer Teil der Gemeinden für die Reformation. Zwingli leitete 1529 und 1530 Synoden in Frauenfeld. Auch in der heute st. gallischen Landvogtei Rheintal gewann die Reformation die Oberhand. Mehr Mühe hatte sie in der Landvogtei Sargans. In den Gebieten, die nach der eidgenössischen Gepflogenheit als nicht im engeren Sinne verbündete, sondern als «zugewandte Orte» galten, im Toggenburg, in der Stadt St. Gallen, in den Drei Bünden Rätiens, dem heutigen Kanton Graubünden, konnte sich der Kampf für oder gegen die Reformation unabhängiger entfalten, natürlich nicht ohne Versuche von beiden Gruppen in der engeren Eidgenossenschaft, ihren Einfluß geltend zu machen. Die uralte und starke Gemeindefreiheit in diesen Gebieten wirkte sich aber mehrheitlich zugunsten der Reformation aus.

¹² Guido Stucki, Zürichs Stellung in der Eidgenossenschaft vor der Reformation, Diss. Zürich 1968, Manuskript.

Das Gebiet, das bis heute der schweizergeschichtlichen Forschung, vor allem der Urteilsbildung, die schwierigsten Probleme stellte, war die schon erwähnte Alte Landschaft oder das Fürstenland der Abtei St. Gallen, das Gebiet von Wil bis Rorschach. Für sie entstand durch den Ersten Kappelerkrieg von 1529 eine neue Situation.

Der Einfall der Unterwaldner ins Berner Oberland im Herbst 1528, die konfessionellen Bündnisgruppierungen, wobei die reformierten Städte allerdings nur das in keiner Weise zur Eidgenossenschaft gehörende schwache Konstanz eingeschlossen hatten, während sich die Fünf Orte mit der großen Macht Habsburgs, die doch noch 1499 der Hauptfeind der Schweiz gewesen war, verbunden hatten, schließlich die Hinrichtung des Zürcher Prädikanten Jakob Kaiser, genannt Schlosser, der im Gaster gepredigt und von Schwyz aufgegriffen und hingerichtet worden war, verschärfte die Spannung so, daß ein Waffengang unvermeidlich erschien. Zwingli schrieb Kriegspläne und rechnete damit, durch einen mit starker Macht konzentrisch gegen Schwyz geführten Aufmarsch die innern Orte ohne Blutvergießen zur Nachgiebigkeit nötigen zu können. Wir wissen bestimmt, daß er durch seine Rücktrittsdrohung den Auszug der Zürcher am 9. Juni 1529 erzwang¹³. Im «Christlichen Burgrecht» hatten sich Zürich und Bern versprochen, den evangelischen Glauben zu schützen und gegen einen Angriff sich Hilfe zu leisten. Ferner sollte in den gemeineidgenössischen Herrschaften ein von der jeweiligen Kirchengemeinde eingesetzter evangelischer Prädikant nicht vertrieben werden oder sonst ein Untertan, der die zwölf Artikel des christlichen Glaubens und die biblische Schrift anerkannte, gestraft werden dürfen. Die Kirchengenossen sollten «mit mehrer Hand» die Reformation annehmen dürfen. Das war Zwinglis Grundgedanke über die Einführung der Reformation in den Gemeinden gewesen, in den zürcherischen wie noch 1528 in seiner «Anweisung» in den bernischen, also auch in den Gemeinden der eidgenössischen Vogteien¹⁴. Das entsprach aber nicht der Auffassung von der Regierung der Gemeinen Herrschaften bei den Fünf Orten. Sie beanspruchten, daß die Mehrheit der jeweils regierenden Orte die letzte Entscheidungsbefugnis habe. Sie hatten aber in allen größeren eidgenössischen Vogteien diese Mehrheit und konnten also überall die Reformation verhindern. Zürich hatte dieser Auffassung gegenüber seit 1524 die Auffassung der Gemeinen Herrschaft als eines Condominiums geltend ge-

¹³ Martin Haas, Zwingli und der Erste Kappelerkrieg, Zürich 1965. Z VI/II, Nrn. 138–142, 144.

¹⁴ Burgrecht zwischen Zürich und Bern, zum Schutze des evangelischen Glaubens, Bern 1528, 25. Juni. EA 4 1a, S. 1521 ff., besonders S. 1524_{5–8}.

macht, daß nämlich solche Entscheidungen nur einstimmig gefaßt werden könnten¹⁵. Da sich die konfessionellen Parteien darüber nicht einigen konnten, blieb also als gerechte Lösung nur der Entscheid durch eine Mehrheit innerhalb jeder Kirchgemeinde.

Zwingli formulierte seine Kriegsziele oder Friedensbedingungen, die er mit den Worten «Tünd umb gotzwillen etwas dapfers» der Zürcher Obrigkeit ans Herz legte, in vier Punkten¹⁶:

Erstens sollten die Fünf Orte auch in ihren eigenen Gebieten wie in der ganzen Eidgenossenschaft das Evangelium frei predigen lassen, ohne selber gezwungen zu sein, Messe, Bilder und andere Zeremonien abzuschaffen; «dann gottes wort wird die stoib alle ring dannen blasen» («Gottes Wort wird die Spreu leicht verwehen»).

Zweitens sollten die Fünf Orte die Pensionen verbieten.

Drittens sollten die Pensionennehmer bestraft werden.

Viertens sollten die Fünf Orte an Zürich und Bern eine Kriegsschädigung zahlen.

Der Erste Landfriede vom 26. Juni 1529 ist ein Trümmerfeld von Zwinglis und Zürichs Kriegszielen. Bern, nach Westen orientiert, unterstützte Zürichs Forderungen nicht. Zwar mußten die Fünf Orte ihr Bündnis mit König Ferdinand aufgeben, aber der erste Artikel war dank den Künsten der Schiedorte, der Vermittelnden, so zweideutig formuliert, daß keine wirkliche Lösung gewonnen ward. Die Fünf Orte beharrten darauf, daß sie keine evangelischen Prediger zu dulden gezwungen werden könnten, Zwingli und Zürich lasen aber das Recht freier evangelischer Predigt auch im Gebiete der Fünf Orte daraus heraus. Immerhin sollten die Gemeinden bei den Zugewandten – damit konnte nur die Alte Landschaft St. Gallen gemeint sein – und in den Gemeinen Vogteien die Reformation durchführen dürfen¹⁷. Katholisch gebliebene Gemeinden sollten

¹⁵ Leonhard von Muralt, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, Zürich 1969, Abschnitt: Die Reformation in der deutschen Schweiz.

¹⁶ Z VI/II, Nr. 141, S. 448 ff.; Z X, Nr. 855, S. 152 ff. «Tünd umb gotzwillen etwas dapfers», Z X, 165a.

¹⁷ Der erste Landfriede, Steinhausen und Cappel, 1529, 26. Juni. EA 4 1b, S. 1478–1483. Mit Kürzungen in: Das Buch der Reformation Huldrych Zwinglis von ihm selbst und gleichzeitigen Quellen erzählt durch Walther Köhler, München 1926, S. 271–275. Jetzt: Z VI/II, Nrn. 141, 142 und 144. Der erste Artikel: Z VI/II, S. 457 und 458. Die beiden ersten Sätze lauten: «Des ersten, von wegen des göttlichen worts, diewyl und niemand zum glauben gezwungen sol werden, daß dann die Örter und die iren desselben ouch nit genötiget; aber die zügewandten und vogtyen, wo man mit einandern zü beherschen hat, belangend, wo die selben die meß abgestellt und die bilder verbrennt oder abgetan, daß die selben an lib, eer

nicht gezwungen werden, Prädikanten anzunehmen. Da Zürichs Zusagen an alle umstrittenen Gebiete gelten sollten, war in denselben die Durchführung der Reformation gesichert. Darauf berief sich Zürich in der Folge. Wir sind in Anbetracht der damals ungelösten Fragen und der bald sich verschärfenden Konflikte der Auffassung, daß Zwinglis Urteil aus dieser Zeit sachlich richtig ist: «*Nam ista pax, quam quidam tantopere urgent, bellum est, non pax. Et bellum, cui nos instamus, pax est, non bellum ...*¹⁸»

und gut mit gestraft söllend werden; ...» Merkwürdigerweise haben die meisten bisherigen Interpreten des Ersten Landfriedens diese Nennung der Zugewandten im ersten Artikel nicht berücksichtigt, auch der Unterzeichnete nicht in: Geschichte der Schweiz, Zürich 1932, Erster Band, S. 400, dann auch in ihren Dissertationen Martin Haas und Kurt Spillmann nicht. Der Unterzeichnete übersah, daß er in dem 1958 geschriebenen Text des noch nicht erschienenen Handbuchs der Schweizer Geschichte (vgl. oben Anm. 15) bereits darauf hingewiesen hatte. Öffentlich geschah dies also erst in der im Oktober 1966 erschienenen Lieferung 21 von Z VI/II, S. 458, in den beiden obersten Zeilen. Nur Theodor Müller, Die St. Gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürststäbe Franz und Kilian (1520–1530), in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein in St. Gallen, XXXIII, St. Gallen 1913, S. 122, nennt als «für den Abt besonders in Betracht fallende Artikel des Landfriedens, nämlich I und VIII, 2. Teil», gibt aber auch keine direkte Interpretation des obigen Textes. In diesem Text des ersten Artikels kann sich der Relativsatz «wo man mit einandern zü beherschen hat» auf die «vogtyen» allein oder aber auch auf «die zügewandten und vogtyen» beziehen. Ist das letztere der Fall, dann kann damit nur die Alte Landschaft St. Gallen gemeint sein, in welcher die vier Schirmorte laut dem «Ewigen Burgrecht des Abtes von St. Gallen mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, 1451 August 14, Pfäffikon» (Nabholz/Kläui, S. 52 ff.) Mitregierungsrechte haben. Aber auch wenn sich der Relativsatz nur auf die «vogtyen» beziehen sollte, dann sind doch «die zügewandten und vogtyen» durch die Satzbildung «aber die zügewandten und vogtyen ... belangend» zusammengehalten und das Folgende gilt für beide. Zugewandte Leute konnten aber die Eidgenossen nur bestrafen, wo sie Mitregierungsrechte besaßen, also in der Alten Landschaft St. Gallen. So zitiert denn Zwingli den Anfang des ersten Artikels im Gutachten vor dem 21. Juli 1529, Z VI/II, Nr. 144, S. 486_{1 ff.} und 488_{1 ff.}, ferner im «Anbringen», Z VI/II, Nr. 158, S. 704₁₂ und Anm. 10. Es dürfte doch um unserer historischen Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe willen endlich an der Zeit sein, eine für die Reformation Zwinglis in der Eidgenossenschaft so wichtige Bestimmung des Ersten Landfriedens nicht zu übergehen, sondern exakt zu lesen. Wie soll sonst die für kommende politische und soziale Fragen bestehende Relevanz der Reformation erörtert werden können, wenn die damalige Wirklichkeit und Wahrheit nicht erkannt und verstanden worden ist! Eine von den Bedürfnissen der heutigen Tagesfragen her umgedeutete historische Wirklichkeit richtet allerdings mehr Schaden als Nutzen an. Nur eine historisch wirklich verstandene und damit vergegenwärtigte geschichtliche Wahrheit spricht heute und noch lange zu uns.

¹⁸ Z X, 147₂₋₆.

Diese Vorgänge lassen erkennen, daß Zwingli nicht der Regent in Zürich war. Wir dürfen nicht von «Zwingli als Staatsmann» oder von «Zwingli als Politiker» sprechen, er war und blieb Reformator. Die Reise nach Marburg und der Briefwechsel mit Landgraf Philipp von Hessen hatten die Bedeutung eines intensiven politischen Gedankenaustausches. Das Bündnis zwischen dem Landgrafen, Zürich, Basel und Straßburg vom 18. November 1530, dem sich Bern versagte, war ein Bindfaden und kein Gletscherseil, das Zwingli auf seiner eidgenössischen Hochtour hätte Sicherung bieten können¹⁹. Die bisherige Forschung hat mit Ausnahme von Oskar Farner die Zürcher Staatsverfassung als «Theokratie» bezeichnet, und zwar auf Grund der Mitarbeit Zwinglis in «dem Geheimen Rat». Einen solchen als feste Institution gab es aber nicht. Zur Vorberatung wichtiger Geschäfte setzte meistens der Große Rat der Stadt zuerst einen Bürgermeister und die drei amtierenden Oberstzunftmeister ein, die sich aber beliebig erweitern konnten. Da manchmal beide Bürgermeister und die vier Obristenmeister, also sechs Herren, tagten, glaubte die Forschung, diese sechs seien *der* Geheime Rat. Das engste Gremium wechselte aber schon, dann auch die weiteren hinzugezogenen Verordneten; unter ihnen befand sich häufig, aber längst nicht immer Zwingli. Er selbst bildete für diese Ratsherren die Bezeichnung «*προβουλευται*», die Vorberater, unter denen er teils persönlich anwesend durch sein Wort mitwirkte, teils schriftlich durch Gutachten, von denen jetzt diejenigen von September 1528 bis August 1530 in dem soeben erschienenen Bande VI/II von «Huldreich Zwinglis Sämtlichen Werken» neu ediert und kommentiert sind. So verfügte Zwingli gewiß über einen starken, über einen zeitweise maßgeblichen und entscheidenden Einfluß, er regierte aber nicht. Die Entschlüsse fielen meistens im Großen Rat der Zweihundert, der ja nicht im heutigen Sinne gesetzgebendes Parlament, sondern Inhaber der vollen Regierungsgewalt war²⁰. Gegen die

¹⁹ Z VI/II, Nr. 150; René Hauswirth, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli, Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Straßburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und reformierten Eidgenossen 1526–1531, Tübingen 1968.

²⁰ Vgl. darüber Z VI/II, Nr. 132, Einleitung, besonders S. 321 ff. Die historisch wirklichen Grundlagen der politischen Mitwirkung Zwinglis sind jetzt auf breiter Quellenbasis erforscht und für die ganze Zeit von 1519 bis 1531 geklärt durch die Arbeiten: Hans Morf, Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 45, Heft 1, 133. Neujahrsblatt, Zürich 1969; Walter Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation in Zürich 1519–1528, Zürcher Diss. 1968, Manuskript; Martin Haas, Zwingli und der Erste Kappelerkrieg, Zürich 1965; die in Anm. 17 zitierte Arbeit von René Hauswirth; Franz Straub, Zürich und die Bewährung des Ersten

Auffassung, Zwinglis politisch einflußreiche Stellung in Zürich sei eine «Theokratie», spricht Zwinglis Unterscheidung «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit» von 1523, an der Zwingli nach Auffassung des Sprechenden bis zuletzt festgehalten hat. «Gerechtigkeit» heißt im damaligen Sprachgebrauch auch Herrschaft. Unter «göttlicher Gerechtigkeit» versteht Zwingli die Herrschaft der Bergpredigt, d. h. der Liebe, unter «menschlicher Gerechtigkeit», die er stets als «prästhafte», d. h. unheilbar krank, im Sündenstand befindlich, bezeichnet, die Herrschaft der weltlichen Obrigkeit, auch wenn diese kirchliche Dinge ordnet, d. h. die Verkündigung möglich macht und offenläßt. Zwingli befürwortete den Krieg, nicht als Kreuzzug zur Unterwerfung Ungläubiger unter christliche Herrschaft, sondern um dem Evangelium gegen seine Unterdrücker freie Bahn zu schaffen.

Nach dem Ersten Landfrieden wurde im Rahmen der Reformation in der ganzen Ostschweiz die Frage der Abtei St. Gallen und ihres Territoriums zum eigentlichen Kernproblem für Zwinglis Reformation in der Eidgenossenschaft²¹. Anfang April 1529 – also längst vor dem Ersten Landfrieden – hatten die Gotteshausleute in einer großen Landsgemeinde zu Lömmenschwil erklärt, sie wollten beim Gotteswort bleiben und keinen Abt ohne Zustimmung Zürichs anerkennen²². Da aber der heimlich in Rapperswil von geflüchteten Konventualen unter Zustimmung der katholischen Schirmorte Luzern und Schwyz, ohne Befragung von Zürich und Glarus, nicht in den üblichen Formen am 25. März 1529 neugewählte Abt Kilian German, genannt Köiffi, öffentlich erklärte, er dulde nicht, daß seine Untertanen die katholischen Gebräuche und Ordnungen aufgäben, hatte Zürich, das den neuen Abt nicht anerkannte, als erster Schirmort der Abtei und der Gotteshausleute die Pflicht und Schuldigkeit, die evangelisch gewordenen Gemeinden des Fürstenlandes bei der Reformation zu schützen²³. Die Gutachten Zwinglis und die Akten der Zürcher Kanzlei bezeugen die klare Einsicht in die Verantwortlichkeit

Landfriedens, Zürcher Diss. 1968, Manuskript; Helmut Meyer, Vorgeschichte des Zweiten Kappelerkrieges, Zürcher Diss. 1968, Manuskript. Das Ergebnis dieser Arbeiten nahm vorweg: Leonhard von Muralt, Zum Problem der Theokratie bei Zwingli, in: *Discordia concors*, Festgabe für Edgar Bonjour zu seinem siebzigsten Geburtstag am 21. August 1968, Band II, Basel 1968, S. 367–390.

²¹ Kurt Spillmann, Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen, in: *Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte*, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, XLIV, St. Gallen 1965. Leonhard von Muralt, Zwingli und die Abtei St. Gallen, in: Festgabe Hans von Greyerz zum sechzigsten Geburtstag am 5. April 1967, Bern 1967, S. 295–317.

²² Z VI/II, S. 354₃.

²³ Z VI/II, S. 354 ff. und Anm.

der Stadt für die evangelisch gesinnten St. Galler. War hier die reichsfürstliche Stellung der Abtei oder die eidgenössische Schirmherrschaft letztlich entscheidend? Ein Fortbestehen der landesherrlichen Stellung des Abtes hätte die Reformation unmöglich gemacht.

Daß die St. Galler Frage dem Toggenburger ganz besonders am Herzen lag, bedarf keiner weitem Erklärung²⁴. Zwingli schrieb über sie vom April 1529 bis Juli 1530 sieben Gutachten²⁵. Keine andere kirchenpolitische Frage griff er so häufig wieder auf und durchdachte sie neu. Ihre «summa²⁶», ihre Kerngedanken sind diese: Für die geistlich genannte öffentliche Gewalt findet sich keine Begründung in der Lehre Christi (34. Schlußrede). Geistliche dürfen nicht weltlich herrschen (Luk. 12, 13f. und 22, 24–26). Daraus ergab sich die Säkularisation geistlicher Stifte und Klöster, die in der ganzen reformierten Eidgenossenschaft durchgeführt wurde. Das galt auch für die Abtei St. Gallen. Da der Abt seinen Mönchsstand durch das Evangelium nicht begründen konnte, hatte er auch seine Rechte als Landesherr verwirkt. Also ging nach den Verträgen aus dem 15. Jahrhundert die Landeshoheit an die vier Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus über, da diese nicht nur Schirmorte des Abtes und des Klosters, sondern auch der Gotteshausleute waren²⁷. Nun konnten sich Zwingli und Zürich auch auf den achten Artikel des Ersten Landfriedens berufen, wonach alle Zusagen, welche die Burgrechtsstädte evangelischen Gemeinden in den eidgenössischen Gebieten gegeben hatten, sie bei der Reformation zu schützen, zu Recht bestanden. Das war für die eidgenössische Rechtslage in den Gemeinen Vogteien wie in der Alten Landschaft St. Gallen entscheidend²⁸. Der vom Landfrieden der Reformation gewährte bundesrechtliche Vorteil ist von den Kritikern Zwinglis und Zürichs, auch von den reformierten unter ihnen, nicht genügend beachtet worden²⁹. Zürich wollte die weltliche Rechtsstellung der Gotteshausleute, die denselben Stand wie gemeineidgenössische Untertanen hatten, nicht aufheben und die weltlichen Herrschaftsrechte aller vier Schirmorte so wenig in Frage stellen wie die Herrschaftsrechte der in den Gemeinen Vogteien regierenden Orte. Da

²⁴ Vgl. die Gutachten betreffend Alt St. Johann im Toggenburg, Z VI/II, Nrn. 128 und 129.

²⁵ Z VI/II, Nrn. 133, 135, 136, 152, [156], 157, 158, 164.

²⁶ Z VI/II, Nr. 157, S. 664₁: «Die summa des Santgallischen handels stat darinn: 1. das der abt nit recht erwelt ist...»

²⁷ Vgl. das oben, Anm. 17, zitierte Ewige Burgrecht des Abtes von St. Gallen mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus vom 14. August 1451.

²⁸ EA 4 1 b, S. 1480; Z VI/II, S. 465, Anm. 3 und S. 479 sowie die oben in Anm. 17 von Zwingli zitierten Artikel des Landfriedens; Kurt Spillmann, a.a.O., S. 38 ff.

²⁹ Vgl. oben, Anm. 17.

sich aber Luzern und Schwyz weigerten, diese Rechtsstellung der Gotteshausleute zusammen mit Zürich und Glarus neu zu regeln, gingen diese beiden in ihrem Sinne vor und gaben am 25. Mai 1530 den Gotteshausleuten in Form eines Vertrages eine Verfassung, worin sie noch einmal ausdrücklich die Rechte der beiden andern Orte anerkannten³⁰. Zürich und Glarus konnten in guten Treuen der Auffassung sein, daß sie nach dem durch den Landfrieden geschaffenen eidgenössischen Recht dazu berechtigt waren. Konnten aber Luzern und Schwyz ihre Rechte in der Alten Landschaft St. Gallen wahrnehmen, wenn der erwähnte Vertrag vorschrieb, daß der in der üblichen Kehrordnung aus den vier Orten bestellte Schirmhauptmann «ein wolverständig, fromm, dapfer, gottliebender man sin soll, der dem göttlichen wort, ouch evangelischer leer und warheit günstig und nit zewider sige», der den Gotteshausleuten schwören solle, «daß er sy by göttlichem wort und irem cristenlichen ansechen beliben lassen» wolle? Der aus Luzern bestellte Hauptmann, der im November 1530 den Zürcher Jacob Frei ablösen sollte, weigerte sich, diesen Eid zu leisten, und Luzern klagte an der Tagsatzung über die Gefährdung seines Rechts, der Hauptmann sei aber bereit, die Gotteshausleute beim göttlichen Wort bleiben zu lassen³¹. Zürich – Zwingli wirkte unter den Verordneten, die diese Sache beratschlagten, mit – sah darin keine genügende Garantie für den Fortbestand der Reformation im st. gallischen Gebiet. Auch Berns Versuch, Zürich zu bewegen, mit der Erklärung Luzerns und einem Eid des neuen Hauptmanns vor den Schirmorten zufrieden zu sein, stieß auf Zürichs Ablehnung³². Zeigte sich jetzt, daß Zwingli und Zürich intransigent waren? Wir können hier nur allgemein antworten, daß die vielen Erfahrungen mit katholischen Landvögten, zuletzt im st. gallischen Rheintal, es Zürich unmöglich machten, der Luzerner Erklärung das Vertrauen entgegenzubringen, das hier nötig war, wollte Zürich nicht eine Gefährdung der Reformation im St. Gallischen dulden³³.

³⁰ EA 4 1 b, S. 1493–1499; Kurt Spillmann, a.a.O., S. 67 ff.

³¹ EA 4 1 b, S. 845 g.

³² Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, V. Band, Oktober 1530 bis Ende 1531, hg. von Paul Roth, Basel 1945, 98_{19–30}.

³³ Die Auseinandersetzung zwischen Zürich und Luzern unter Vermittlung Berns betreffend die Amtsübergabe der Schirmhauptmannschaft St. Gallen an einen Luzerner, die in den gedruckten Akten der Eidgenössischen Abschiede und anderer Aktensammlungen genau verfolgt werden kann, ist noch nirgends historisch-kritisch durchgearbeitet. Der Versuch eines Überblickes ist vorgesehen für Z VI/III, Nr. 182, «Was Zürich und Bernn not ze betrachten sye in dem fünförtischen handel», in der Einleitung.

Dieses Verhalten Zürichs wird von vielen reformierten Historikern³⁴, so zuletzt 1931 vom damaligen Präsidenten des Zwingli-Vereins, Hermann Escher, als «Rechtsverletzung» bezeichnet³⁵. Eine solche war es, wenn die landesherrliche Stellung des Reichsfürsten und Abtes von St.Gallen als unantastbar verstanden wurde. Darüber schuf aber im Reiche selber erst der Augsburger Religionsfriede von 1555 Klarheit, ganz abgesehen davon, daß die Eidgenossen seit dem Basler Frieden von 1499 keine Verpflichtungen dem Reiche gegenüber hatten. Wenn nach historischem Urteil, das Anspruch erhebt, gerecht zu sein, Zürich zugemutet werden soll, den Abt anzuerkennen, dann könnte auch Luzern zugemutet werden, die evangelischen Gemeinden gelten zu lassen, auch eidlich durch den Vertreter der Obrigkeit. Müssen wir nicht zuerst mit dem Reformator fragen: Geziemt es der christlichen Kirche und ihren Organen, sogar Mönchen, Landeshoheit, also weltliche Herrschaft, in Anspruch zu nehmen? Der Versuch vieler Historiker, den Gegensatz zwischen Zwinglis Zürich und den Fünf Orten schon für jene Jahre vom paritätischen Gesichtspunkt aus zu beurteilen, muß als unhistorisch, d.h. wirklichkeitsfremd, bezeichnet werden. Ursprünglich war es der Wille beider Parteien, die ganze Eidgenossenschaft konfessionell in ihrem Sinne zu bewahren oder zu erobern. Im Blick auf diesen Sachverhalt kann der Historiker weder rechtfertigen noch verurteilen. Er muß beide Standpunkte gelten lassen, wenn auch unversöhnt. Die Reformation wäre nie möglich gewesen, auch in Zürich nicht, wenn das überkommene kirchliche Recht nirgends auch nur geritzt werden durfte.

So mehren sich in Zwinglis Schriften die Klagen über die eidgenössische Untreue der katholischen Orte, die aus Eigennutz, um der fremden Pensionen und des Solddienstes willen, eine Gesundung der Eidgenossenschaft bekämpfen und dank ihrer Zahl die Reformation in den Gemeineidgenössischen Gebieten zu verhindern suchen. Dadurch haben sie in Zwinglis Augen ihre Mitherrschaftsrechte verwirkt.

Das alles faßte Zwingli in seiner letzten politischen Denkschrift «Was Zürich und Bernn not ze betrachten sye in dem fünfförtischen handel», um den 20. August 1531 geschrieben, zusammen³⁶: Wenn auch die vier Waldstätte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden die Anfänger, die Gründer der Eidgenossenschaft waren, so hätten sie sich in den großen

³⁴ So von Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Dritter Band, 1516–1648, Zweite, verbesserte Auflage, Gotha 1921, S. 163, u. a.

³⁵ Hermann Escher, Zwingli als Staatsmann, Zwingliana V, Heft 5/6, 1931, S. 297–317, besonders S. 310.

³⁶ Helmut Meyer, Die Vorgeschichte des Zweiten Kappelerkrieges, Zürcher Diss. 1968, Manuskript. Danach Z VI/III, Nr. 182, Einleitung.

Kriegen am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht behaupten können ohne die große Macht der Städte Zürich und Bern, die durch ihre Territorialstaatsschöpfung erst die größere Schweiz zwischen Bodensee, Rhein und Genfersee gestalteten. Trotzdem behielten die vier innern Orte seit dem Stanser Verkommnis von 1481 die alte politische Macht, indem ihre Stimmen gleich viel zählten wie diejenigen der größern Kantone. Obschon also das Stanser Verkommnis, der Landfrieden und das Herkommen verlangen, daß jeder Ort bei seinen Rechten belassen werde, so müsse doch gesagt werden: Gerechtigkeit, d. h. Herrschaftsrecht, Freiheit und Macht, müsse gestürzt werden, wenn sie mißbraucht werde. So sei zu erwägen, ob die Bundesverträge mit den Fünf Orten aufgelöst oder deren Stimmkraft herabgesetzt werden sollte, «bis in gar usrüten und verderben, wie aber gott geton und gebotten». Zwingli verwendet hier für das Ziel seines Kampfes um die Reformation denselben Begriff, wie die katholischen Orte es häufig taten. Das Wort «usrüten» knüpft an 5. Moses 17, 12; 19, 19 und Parallelen an: «So sollst du das Böse aus deiner Mitte ausrotten.» Zwingli übersetzt «ausreuten», «ausroden». Dann gibt er Belege für den Rechtsbruch und den Mißbrauch der Macht durch die Fünf Orte und bildet nun den neuen Begriff für die Gesamtstaatlichkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft: «Wo nun zucht noch recht nit gehalten und geschirmt werdendt, da mag [kann] ghein regiment bston [bestehen]... Es ist ein Eydgnoschaft glych wie ein statt und ein regiment und ein genossame. Wo nun in einem regiment, da iederman glych fry ist, jeman unverschamt sündet und das recht undertruckt und derselbig nit gestrafft wirt, so behafftet die sünd die gantzen gmeind, ... und strafft ouch gott die gantzen gmeind darumb.» So müssen wir uns bemühen, daß solche Glieder bestraft werden; «dann wir sind als [wie] ire mitburger, mithafften, mitgesellen und brüder». Auch Bündnisverträge können ihren Gliedern nicht Freiheiten gewähren, die der Gerechtigkeit widersprechen: «Contra iusticiam non est ius»; denn die Bündnisse dienen der Erhaltung der Gerechtigkeit. Also sollten die Fünf Orte mit Gewalt zur Ordnung gezwungen werden. Die beste Lösung wäre, ihnen die Herrschaftsrechte in den deutschen Gemeinen Vogteien zu nehmen. In den tessinischen will sie Zwingli nicht anfechten. Wenn so Zürich und Bern einhellig wären, würden sie «an der Eydgnoschaft sin glych wie zwen oxsen vor dem wagen, die an einem joch ziehend».

Wenn wir auch diese Begriffe und Bilder nicht pressen dürfen, so können wir doch sagen, daß Zwingli von Anfang an bis zu seiner letzten Schrift den Gedanken an eine einheitliche Eidgenossenschaft stark und entschieden entwickelt und vertreten hat. Alle modernen staatsrechtlichen Begriffe führen aber in die Irre, da sie auf dem Zwingli nicht bekannten Begriff

der Volkssouveränität beruhen. Zwinglis staatliche und gesellschaftliche Welt blieb eine ständische.

Wir wissen nicht, ob die Denkschrift des Reformators auch nur von Zürcher Ratsherren, geschweige denn von Bernern gelesen worden ist. Nirgends findet sich in den Quellen ein Echo darauf. Das Original blieb im Zürcher Kirchenarchiv erhalten. So kamen die Pläne Zwinglis nicht mehr zur Sprache in der Eidgenossenschaft.

Am Morgen nach der verhängnisvollen Schlacht bei Kappel vom 11. Oktober 1531 sagte, wie Bullinger nach einem direkten Zeugen überliefert, Meister Hans Schönbrunner, katholischer Geistlicher in Zug: «Wie du ioch gloubens halben xin, so weiß ich, das du ein redlicher Eydgnöß xin bist. Gott verzyhe dir din sünd³⁷.»

³⁷ Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, hg. von J.J. Hottinger und H. H. Vögeli, Dritter Band, Frauenfeld 1840, S.167.